

SCHUTZKONZEPT gegen sexualisierte Gewalt





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S.4
1. Leitbild	S.5
2. Definition "Sexualisierte Gewalt"	S.7
3. Ehrenkodex	S.8
<i>Anhänge zu 3. Ehrenkodex:</i>	
• <i>Anhang 3.1 Ehrenkodex</i>	
4. Umgang mit erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen	S.10
<i>Anhänge zu 4. Umgang mit erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen:</i>	
• <i>Anhang 4.1 Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz</i>	
• <i>Anhang 4.2 Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses</i>	
• <i>Anhang 4.3 Selbstverpflichtungserklärung</i>	
5. Risikoanalyse	S.15
<i>Anhänge zu 5. Risikoanalyse</i>	
• <i>Anhang 5.1 Unbedenklichkeitserklärung für Mitglieder</i>	
• <i>Anhang 5.2 Unbedenklichkeitserklärung für Schnuppergast</i>	
6. Interventionsleitfaden	S.24
<i>Anhänge zu 6. Interventionsleitfaden:</i>	
• <i>Anhang 6.1 Gesprächsinhalte Erstgespräch</i>	
• <i>Anhang 6.2 Gesprächsinhalte Zweitgespräch</i>	
• <i>Anhang 6.3 Checkliste zum Interventionsleitfaden</i>	
7. Beschwerdemanagement	S.30
8. Rehabilitation und nachträgliche Aufarbeitung	S.32
Impressum	S.34

Einleitung

Der Kanu-Club Menden e.V. (KCM) ist ein Verein, der Menschen, die die Leidenschaft für den Kanusport teilen, unabhängig von ihren individuellen Lebensentwürfen, zusammenführt. Jede Person, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Nationalität, ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen, sowie ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierungen, soll sich in unserem Verein wohlfühlen.

Der KCM setzt sich für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes (LKiSchG), das 2022 in NRW verabschiedet wurde, hat der Kanu-Club Menden e. V. per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2024 das nachfolgende Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt entwickelt.

Es unterstützt die Verantwortlichen im Verein, präventiv tätig zu werden und in Krisen- und Verdachtsfällen Orientierung zu finden und handlungsfähig zu sein.

1. Leitbild

Dem Schutzkonzept des KCM liegt folgendes Leitbild zugrunde:

Wertschätzung und Fair Play:

Unser Verein möchte mit seinem sportlichen Angebot dazu beitragen, mit gegenseitigem Respekt ein demokratisches Miteinander zu fördern und Benachteiligungen präventiv zu begegnen.

Alle Mitglieder unseres Vereins haben ein Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden. Der wertschätzende Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen steht für uns an vorderer Stelle.

Neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen gilt es in besonderem Maße, das freiwillige Engagement und einen fairen Umgang untereinander in einer zunehmend individualistisch orientierten Gesellschaft zu fördern.

Prävention:

Wir setzen uns aktiv dafür ein, potenzielle Risiken zu identifizieren und zu minimieren, indem wir klare Verhaltensrichtlinien und Verfahren zur Prävention von Missbrauch und Gewalt etablieren. Dies beinhaltet die Schulung von Mitgliedern und Freiwilligen, sowie die Sensibilisierung aller Vereinsmitglieder für das Thema.

Transparenz:

Wir fördern eine offene Kommunikation und Transparenz in allen Belangen, die die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Mitglieder betreffen. Dies umfasst die klare Kommunikation von Verhaltensstandards und die Verfügbarkeit von Ansprechpartner/innen für alle Mitglieder.

Intervention:

Unsere Kinder und Jugendlichen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Dazu müssen sie auch im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Wir verpflichten uns dazu, angemessen auf alle Vorfälle von Grenzüberschreitungen, Missbrauch oder Gewalt zu reagieren, indem wir schnelle und entschlossene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten und angemessene Unterstützung anzubieten.

Zusammenarbeit:

Wir erkennen an, dass der Schutz unserer Mitglieder eine gemeinsame Verantwortung ist. Daher arbeiten wir eng mit relevanten Behörden, Fachleuten und anderen Organisationen zusammen, um bewährte Verfahren zu teilen und unsere Schutzmaßnahmen zu verbessern. Unser Leitbild ist gegenüber unseren Kooperationspartnern/innen transparent und wir erwarten die Einhaltung unseres Leitbildes.

Verantwortung:

Jede/r im Verein trägt Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung unseres Schutzkonzepts. Dies schließt Vorstandsmitglieder, Trainer/innen, Betreuer/innen, Freiwillige, Eltern und alle anderen Mitglieder ein.

Kultur der Achtsamkeit:

Es gilt, stets die Augen zu öffnen gegenüber den Gefährdungen durch (sexualisierte) Grenzüberschreitungen und Gewalt. Dies gilt gleichermaßen auch für andere Gefährdungen, wie z.B. Doping, Drogen oder Medikamentenmissbrauch. Wir möchten Kinder und Jugendliche in unserem Verein darin unterstützen, die Fähigkeit zu entwickeln, achtsam und aufmerksam gegenüber sich und anderen zu sein. Sie sollen auf ihre „innere Stimme“ hören und auf ihre Intuition vertrauen können. Wir sind achtsam, wenn es einem Kind nicht gut geht. Zeigt ein Kind oder Jugendlicher stark veränderte Verhaltensweisen, agieren wir verantwortungsvoll. Falls nötig, holen wir uns die Meinung und Unterstützung durch eine zweite verantwortliche Person ein.

Die Beschäftigung mit dem Kinderschutz ist für unseren Verein kein Makel, sondern ein Qualitätsmerkmal!

2. Definition "Sexualisierte Gewalt"

Sexualisierte Gewalt ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet und im Bereich des Sports genauso präsent wie in der Allgemeinbevölkerung.

Im nachfolgenden Konzept wird zur Beschreibung des Phänomens zwischen folgenden Formen unterschieden¹:

- **Grenzverletzungen**

Diese können einmalig, gelegentlich oder regelmäßig im Vereinsalltag auftreten und lassen sich als persönliche Verfehlungen charakterisieren. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln innerhalb des Vereins, durch Gedankenlosigkeit oder mangelnde Empathie der Vereinsmitglieder hervorgerufen werden. Häufig geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Sie können aber auch bewusst von einer Person eingesetzt werden, um zu testen, wie weit diese bei Kindern und Jugendlichen gehen kann, ohne auf Gegenwehr zu treffen, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.

(Beispiele einer Grenzverletzung: Anzügliche Bemerkungen/ Kommentierung des Körpers des Kindes/Jugendlichen, unnötige Berührungen bei Hilfestellungen im Training)

- **Sexualisierte Gewalt**

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen ist sexualisierte Gewalt (ein sexueller Übergriff) niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie Standards im Sport. Sie übergeht Widerstände der Kinder / Jugendlichen. Sexualisierte Gewalt kann sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z. B. *in verbaler Form, durch Gesten, Bilder, Handlungen*) erfolgen.

Sexuelle Übergriffe werden im Anbahnungsprozess gezielt eingesetzt, um die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu testen. Sie können strafrechtlich relevant sein oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorbereiten.

Die Grenzen zwischen den Formen sexualisierter Gewalt sind fließend. Dennoch gilt, dass jede Form von Übergriff einen Angriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellt.

Um sexualisierter Gewalt in unserem Verein vorzubeugen, haben wir mit diesem Schutzkonzept präventive Elemente in unserem Vereinsalltag dauerhaft verankert. Wir (alle Verantwortlichen im Verein) machen damit auch deutlich, dass wir uns des Vertrauensvorschlusses, den uns Kinder und Jugendliche mit Eintritt in unseren Verein entgegenbringen und der damit verbundenen Verantwortung, sehr bewusst sind.

¹ Vgl. Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen, S. 12 ff, Der Kinderschutzbund Landesverband NRW, Oktober 2022

3. Ehrenkodex

Der KCM fühlt sich dem Ehrenkodex des Deutschen Kanuverbandes verpflichtet und hat diesen entsprechend im Schutzkonzept (s. Anhang 3.1) verankert:

Der Ehrenkodex des DKV gilt für alle Mitarbeitenden innerhalb des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. sowie dessen Untergliederungen. Er basiert auf dem Prinzip der Verantwortung für das Wohl von Sportlerinnen und Sportlern sowie aller Mitglieder sowohl im Bundesverband, in den Landes-Kanu-Verbänden und in allen angeschlossenen Kanu-Vereinen. Er ist ein selbst auferlegter Kanon von Pflichten und hat normen- und wertbegründete Orientierungen für das Handeln der Mitarbeitenden.

Diese Orientierungen sind vor allem am Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und am Grundsatz eines humanen und fairen Sports ausgerichtet. Der Ehrenkodex und die mit ihm gegebenen Pflichten sowie die Verantwortung betreffen nicht nur den direkten Umgang mit den Sportlerinnen und Sportlern, sondern auch den gegenseitigen Umgang zwischen ihnen und anderen in das jeweilige Sportgeschehen eingebundenen Personen wie Eltern, Funktionären, Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Vertreter:innen der Medien, Wirtschaft und Politik.

Der Deutsche Kanu-Verband schützt und stützt alle seine Mitarbeitenden bei der Einhaltung des Ehrenkodex und bei der praxisnahen Umsetzung der definierten ethisch-moralischen Vorgaben.

Die Verantwortlichen im KCM verpflichten sich ihrerseits, diesen Ehrenkodex immer neu zu prüfen und im Bedarfsfall weiterzuentwickeln.

Anhänge zu 3. Ehrenkodex

Anhang 3.1: Ehrenkodex

- Ich bekenne mich zur freiheitlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und trete allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Antidemokratische, gesetzeswidrige, menschenverachtende oder gar terroristische und erniedrigende Einstellungen, Äußerungen und Taten gehen weder von mir aus, noch werden sie von mir toleriert.
- Ich respektiere die Würde der mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportler. Ich behandle alle gleich und fair unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung und verspreche, Diskriminierung jeglicher Art entschieden entgegenzuwirken.
- Ich achte das Recht der mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportlern auf physische und psychische Unversehrtheit und lasse keine Form der Gewaltausübung zu. Dabei nehme ich die Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst und schütze sie insbesondere vor sexualisierter Gewalt.



- Ich achte die Persönlichkeit einer jeden Sportlerin und eines jeden Sportlers und unterstütze deren persönliche und sportliche Entwicklung. Ich leite sie zu fairem und respektvollen Verhalten gegenüber anderen Menschen sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur an.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportler sein und setze mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln ein. Ich beziehe aktiv Position gegen Doping, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich passe meine sportlichen und außersportlichen Angebote an die jeweilige Zielgruppe an und wähle hierzu adäquate Methoden und Rahmenbedingungen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei achte ich auf ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und berücksichtige bei Minderjährigen immer auch die Interessen der Erziehungsberechtigten.
- Ich bemühe mich, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen um ein pädagogisch verantwortliches Handeln und nutze meine Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und informiere die jeweils Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportler – insbesondere von Kindern und Jugendlichen - steht dabei an erster Stelle.
- Ich erkenne an, dass ein Verstoß gegen den DKV-Ehrenkodex die sofortige Einstellung meiner Tätigkeiten im und für den DKV zur Folge hat.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex und zur Umsetzung der darin getroffenen Vorgaben.

_____, den _____
Ort, Datum

Vor und Nachname / Funktion

4. Umgang mit erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen

Mit Unterzeichnung der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung (s. Anhang 4.1) hat sich der Kanu-Club Menden (KCM) gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) verpflichtet, die Regeln zum erweiterten Führungszeugnis (gem. § 72a SGB VIII) umzusetzen.

Der in der Vereinbarung zugesicherte Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport wird umgesetzt, indem alle im Verein ehrenamtlich Tätigen verpflichtet werden, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zwecks Überprüfung vorzulegen, welches bei der Stadt Menden (Sauerland) zu beantragen ist. Ein Muster des Antragsformulars ist unter Anhang 4.2 beigelegt.

Die erweiterten Führungszeugnisse werden nur zur Kenntnis genommen. Über die Kenntnisnahme wird ein Listenvermerk mit Angabe zur Gültigkeitsdauer angefertigt. Die Führungszeugnisse selbst verbleiben nicht beim Verein, sondern werden den Ehrenamtlichen zurückgegeben.

Kurzfristig bei Vereinsmaßnahmen eingesetzte Ehrenamtliche, die aus zeitlichen Gründen kein erweitertes Führungszeugnis beschaffen können, unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung, dass keine Eintragung wegen einschlägiger Straftaten im Bundeszentralregister erfolgt ist. Der entsprechende Vordruck ist unter Anhang 4.3 beigelegt.

Anhänge zu 4. Umgang mit erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen

Anhang 4.1: Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz

Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz
zwischen der **Stadt Menden, Abteilung Jugend und Familie**
vertreten durch den Abteilungsleiter Herrn Goebels,
-nachfolgend „Jugendamt“ genannt-
und dem
Sportverein Kanu-Club Menden (KCM),

vertreten durch,

wird zur **Verbesserung des Kinderschutzes** folgende **Vereinbarung** geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

(1) Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung.

Der Sportverein Kanu-Club Menden und das Jugendamt wollen im Rahmen der sportlichen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzesetzes (BKisSchG) leisten. Dies entspricht der Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten in Menden auf Grund der vorhandenen Gesetzeslage und der dazu vom KJHA (Kinder- und Jugendhilfeausschuss) gefassten Beschlüsse.

(2) Insbesondere regelt diese Vereinbarung, welche Aufgaben haupt-, ehren- und nebenamtlich tätige Personen im Vereinssport aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ausüben dürfen.

(3) Der Sportverein Kanu-Club Menden schließt sich dem vom Landessportbund empfohlenen „Ehrenkodex“ an. Er verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung freiwillig, die für die Träger der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtenden Regelung zum Beschäftigungsverbot einschlägig vorbestrafter Personen anzuwenden.

§ 2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Der Kanu-Club Menden stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich beauftragt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu verpflichtet er die beauftragten Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistriergesetz.

(2) Der Kanu-Club Menden verpflichtet sich, die in der Anlage beigefügten Handlungsempfehlungen des Jugendamtes anzuwenden.

§ 3 Anforderung Führungszeugnis

(1) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen. Bei den Tätigkeiten, für die ein Führungszeugnis erforderlich ist, werden die/der Ehren- und Nebenamtliche von ihrem Verein zur Einholung aufgefordert.

(2) Das Führungszeugnis ist (vom Ehrenamtler oder Nebenamtler selbst) bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen. Für Ehrenamtler besteht eine Gebührenbefreiung.

(3) Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

(4) Nach Ausstellung des Führungszeugnisses legt die/ der Ehren- oder Nebenamtliche das Dokument dem Verantwortlichen im Verein zur Einsichtnahme vor. Das Führungszeugnis bleibt im Besitz des Ehren- bzw. Nebenamtlers.

(5) Die Durchführung und Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses stellt der Sportverein innerhalb seiner eigenen Strukturen sicher.

§ 4 Datenschutz

(1) Gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII muss der Ehren- oder Nebenamtliche eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses, des Datums der Einsichtnahme sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinn des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeben.

(2) Die Dokumentation ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie ist unverzüglich zu löschen, wenn nach Einsichtnahme keine Tätigkeit als Ehren- oder Nebenamtlicher (mehr) wahrgenommen wird.

§ 5 Anspruch auf Beratung in Fragen des Kinderschutzes

(1) Der Kanu-Club Menden hat Anspruch auf Beratung in Fragen des Kinderschutzes, insbesondere zur Anwendung dieser Vereinbarung und zur Einschätzung von Gefährdungstatbeständen im Einzelfall.

(2) Die Beratung stellt das Jugendamt durch die beauftragte Kinderschutzfachkraft kostenlos sicher.

§ 6 Qualitätssicherung

Der Kanu-Club Menden und das Jugendamt sehen es als ihre gemeinsame Aufgabe an, den Schutz von Minderjährigen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen im Rahmen zukünftiger Präventionsarbeit kontinuierlich zu verbessern.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann einseitig begründet von einer Vertragspartei gekündigt werden. Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Menden, den _____

Stadt Menden

Abteilung Jugend und Familie
vertr. durch:

Abt.-Leitung _____

Sportverein

Kanu-Club Menden (KCM)

Vorsitzende(r) _____

Anhang 4.2: Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Absender/in (ev. Stempel):

Stadt Menden (Sauerland)
Bürgerbüro
Postfach 28 52
58688 Menden (Sauerland)

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Angaben zur Institution

Name der Institution	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner/in:	

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Institution entsprechend § 72a Sozialgesetzbuch VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu überprüfen hat.

Der Antragsteller

Name, Vorname:		
geboren am:		in
wohnhaft: Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort:		

ist aufgefordert, ein weiteres Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. ich bitte um umgehende Übermittlung, damit die persönliche Eignung zeitnah überprüft werden kann.

Folgender Absatz gilt nur, wenn er angekreuzt ist:

☐ Der Antragsteller benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil sie/er als **ehrenamtliche/r Helfer/in** in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese Tätigkeit wird keine Vergütung oder Gehalt gezahlt und auch keine anderweitigen wirtschaftlichen Vorteile gewährt. Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von 2400,- EUR/Jahr (die sogenannte Übungsleiterpauschale) sind hiervon nicht betroffen. Es wird der Antrag gestellt, für die Erteilung des Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung auszusprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertreters der oben genannten Organisation

Anhang 4.3: Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht)
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)
- rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich auch dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem fühle ich mich dem im Schutzkonzept des Vereins festgeschriebenen Ehrenkodex verpflichtet und verhalte mich entsprechend.

Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten des Vereins bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung bei den Beteiligten offen an und informiere den Vorstand des Vereins in der im Interventionsleitfaden vorgegebenen Weise.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Unterschrift: _____

5. Risikoanalyse

Die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Mitglieder (insbesondere der Kinder und Jugendlichen) liegt uns besonders am Herzen.

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen für potentielle Täter/innen im eigenen Verein bewusst zu werden.

Mittels der Risikoanalyse überprüfen wir im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Vereinsarbeit oder den Vereinsstrukturen potentielle Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen können und legen geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung fest.

Risikoanalyse KCM					
Risikofeld	Gefahrenquelle/ Grenzkonstellation	Wie hoch schätzen wir das Risiko ein?			Welche Maßnahmen zur Risikovermeidung gibt es bereits?
		gering	mittel	hoch	
Risiken beim Kind	(körperliche) Beeinträchtigung / Behinderung / Kommunikationsbeeinträchtigung	X			Trainer*in / Übungsleiter*in ist bei Eintritt des Kindes/Jugendlichen über die Beeinträchtigung informiert; notwendige Absprachen mit Eltern sind getroffen Trainer*in / Übungsleiter*in erklärt sein/ihr Verhalten in einfacher Sprache Trainer*in / Übungsleiter*in hält bewusst Distanz und ist transparent und grenzachtend in seinem/ihrer Verhalten und bezieht ggf. andere Vertrauenspersonen und Eltern mit ein
	Neigung zu: - Distanzlosigkeit, - hoher emotionaler Bedürftigkeit, - Dominanzverhalten oder - Verletzlichkeit		X		Trainer*in / Übungsleiter*in hält bewusst Distanz und ist und grenzachtend in seinem/ihrer Verhalten und bezieht ggf. andere Vertrauenspersonen oder Eltern mit ein
	Besondere Anforderungen an Hygiene, Gesundheit, Körper	X			Trainer*in / Übungsleiter*in hält bewusst Distanz und ist transparent und grenzachtend in seinem/ihrer Verhalten und bittet bei Bedarf um Unterstützung durch Eltern oder andere Vertrauenspersonen
	Vorerfahrungen als Opfer von Missbrauch oder Misshandlungen	X			Trainer*in / Übungsleiter*in ist transparent und grenzachtend in seinem/ihrer Verhalten und bittet bei Bedarf um Unterstützung durch andere Vertrauenspersonen
	Intoleranz gegenüber der Gleichberechtigung der Geschlechter	X			Trainer*in / Übungsleiter*in ist transparent und grenzachtend in seinem/ihrer Verhalten, erklärt die geltenden Regeln und bittet bei Bedarf um Unterstützung durch andere Vertrauenspersonen
Risiken bei verantwortlichen Vorstandsmitgliedern, Trainer*innen / Übungsleiter*innen	Ehrenamt als Einstiegsmöglichkeit und Freiraum für sexuelle Übergriffe		X		Vorstand, Trainer*innen/ Übungsleiter*innen verfügen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis*, das alle 3 Jahre vorzulegen ist; die Einsichtnahme wird von einer verantwortlich benannten Person dokumentiert Der Verein verfügt über ein Leitbild zur Kultur der Achtsamkeit und des Respektes*, welches auf der Homepage des Vereins veröffentlicht ist Vorstandsmitglieder, Trainer*innen und Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex* unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Für Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden regelmäßige Fortbildungen zur Übungsleiterlizenz* angeboten, die auch der Sensibilisierung der Achtsamkeit und Toleranz dient; die Lizenz ist dem Vorstand vorzulegen Allen Vorstandsmitgliedern, Trainer*innen und Übungsleiter*innen wird das Schutzkonzept* in Gänze zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgehändigt Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein sowie mangelnde Handlungskompetenz und Rechtsunsicherheit durch hohe Fluktuation der eingesetzten Übungsleiter*innen	X			Training und Vereinsfahrten werden durch lizenzierte Übungsleiter*innen geleitet, die im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert wurden Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen verfügen über das Schutzkonzept, haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert

Risikoanalyse KCM					
Risikofeld	Gefahrenquelle/ Grenzkonstellation	Wie hoch schätzen wir das Risiko ein?			Welche Maßnahmen zur Risikovermeidung gibt es bereits?
		gering	mittel	hoch	
Risiken bei verantwortlichen Vorstandsmitgliedern, Trainer*innen / Übungsleiter*innen	Intransparentes Verhalten	X			Der Verein verfügt über ein Leitbild zur gelebten Kultur und Achtsamkeit, das auf der Homepage veröffentlicht ist Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen sind umfassend über das Schutzkonzept informiert, haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Training und Vereinsfahrten werden durch lizenzierte Übungsleiter*innen geleitet, die im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert wurden Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	Suchterkrankung / psychische Erkrankung	X			Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen verfügen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	Kommunikation über private digitale Medien			X	Im Verein wird die Datenschutzgrundverordnung beachtet
	Mangelnde Distanz, Übermaß an persönlicher Nähe	X			Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen sind umfassend über das Schutzkonzept informiert, haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Training und Vereinsfahrten werden durch lizenzierte Übungsleiter*innen geleitet, die im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert wurden Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	Verbales oder tätliches grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten / respektlose Haltung gegenüber anderen	X			Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen verfügen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex unterschrieben Strafrechtlich relevante Übergriffe werden vom Vorstand zur Anzeige gebracht
	Neigung zu Selbstüberschätzung oder Selbstüberforderung		X		Die Teilnahme an Sicherheitslehrgängen des DKV wird jährlich angeboten Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	mangelnde Reflexionsbereitschaft	X			Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen verfügen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex unterschrieben Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	Kultur der Offenheit fehlt	X			Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen sind über das Thema umfassend informiert verfügen über das Schutzkonzept, haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Eltern können jederzeit mitmachen Der Verein verfügt über ein Leitbild zur gelebten Kultur und Achtsamkeit, das auf der Homepage veröffentlicht ist

Risikoanalyse KCM					
Risikofeld	Gefahrenquelle/ Grenzkonstellation	Wie hoch schätzen wir das Risiko ein?			Welche Maßnahmen zur Risikovermeidung gibt es bereits?
		gering	mittel	hoch	
Risiken im Umgang mit Körperkontakt	unreflektierte bzw. als unangemessen empfundene körperliche Berührung / Körperkontakt durch Trainer*in/ Übungsleiter*in oder untereinander, z. B. bei: - unreflektierter/ unangemessener Hilfestellung beim Rollentraining - unreflektierte/ unangemessene Kontrolle der Sicherheitsausrüstung			X	Körperkontakt ist manchmal nicht zu vermeiden und wird deshalb angekündigt und erklärt, warum dies erforderlich ist Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen sind umfassend über das Schutzkonzept informiert, haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Training und Vereinsfahrten werden durch lizenzierte Übungsleiter*innen geleitet, die im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert wurden Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	Duschen nach dem Training			X	Geschlechter duschen getrennt für diverse Personen werden gesonderte Duschregelungen vereinbart
	unreflektierter bzw. unangemessener Umgang mit Nähe und Distanz		X		Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen sind umfassend über das Schutzkonzept informiert, haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Training und Vereinsfahrten werden durch lizenzierte Übungsleiter*innen geleitet, die im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert wurden Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
Risiken in der Organisation / Struktur	Vertrauens- und Machtmissbrauch			X	Der Verein verfügt über ein Leitbild zur Kultur der Achtsamkeit und des Respektes*, welches auf der Homepage des Vereins veröffentlicht ist Vorstandsmitglieder, Trainer*innen und Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex* unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran
	fehlende Transparenz, unklare oder fehlende Zuständigkeiten	X			Auflistung der Ansprechpartner*innen für Beschwerden auf der Homepage Schutzkonzept mit Beschwerdemanagement* wird allen Vereinsmitgliedern zu Beginn ihrer Mitgliedschaft ausgehändigt
	fehlendes transparentes Beschwerde-management	X			Auflistung der Ansprechpartner*innen für Beschwerden auf der Homepage Schutzkonzept und Ansprechpartner*innen für Beschwerden werden allen Vereinsmitgliedern zu Beginn ihrer Mitgliedschaft ausgehändigt
	fehlendes Schutzkonzept	X			Der Verein verfügt über ein Schutzkonzept, welches in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus evaluiert wird Schutzkonzept und Beschwerdestellen werden allen Vereinsmitgliedern zu Beginn ihrer Mitgliedschaft ausgehändigt
	Sexualität und Gewalt als Tabuthemen	X			Verein verfügt über benannte Ansprechperson für Beschwerden und verfügt über ein strukturiertes, dokumentiertes Beschwerdeverfahren* Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert

Risikoanalyse KCM					
Risikofeld	Gefahrenquelle/ Grenzkonstellation	Wie hoch schätzen wir das Risiko ein?			Welche Maßnahmen zur Risikovermeidung gibt es bereits?
		gering	mittel	hoch	
Risiken in Räumlichkeiten / auf dem Vereinsgelände	Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten / Waschräumen / Sammelduschen			X	Geschlechter duschen im Bootshaus grundsätzlich getrennt Gesonderte Duschregelungen* inkl. z. B. Duschregelungen für diverse Personen im Bootshaus sind vereinbart und Hinweise dazu sind in den Waschräumen ausgehängt
	Umkleidesituation in der Öffentlichkeit am Fluss	X			Alle Vereinsmitglieder, die an Flussfahrten teilnehmen, verfügen über ein Handtuchcape zum Umkleiden Wir achten bei Umkleidesituationen auf Vereinsfahrten darauf, dass sich jede/r in geschützter, privater Atmosphäre umziehen kann und dies von der Gruppe respektiert wird
	Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement	X			Getrennte Wasch- WC-, Umkleide- und Schlafräume (im Bootshaus und bei Vereinsfahrten) Duschregelungen im Bootshaus vereinbart und Hinweise dazu in den Waschräumen ausgehängt
	Handys in Umkleide- oder Waschräumen			X	Handys in Umkleideräumen sind nicht gestattet / Regel ist durch Aushang und mündliche Erklärung bekannt gemacht Fotos in Umkleideräumen sind nicht gestattet / Regel ist durch Aushang und mündliche Erklärung bekannt gemacht
	Betreten des Vereinsgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte		X		Beobachtung, Begleitung oder Mitwirkung von Dritten bei Vereinsaktivitäten wird vom Vorstand/ Übungsleiter*innen (nach Absprache) aktiv gestattet
	unbeaufsichtigte Bereiche, z. B. die Empore in der Bootshalle			X	Übungsleiter*innen achten darauf, dass sich Kinder / Jugendliche nicht von der Gruppe isoliert in unbeaufsichtigten Räumen aufhalten
	Gefährdungen für Kinder vor und nach dem Training			X	Übungsleiter*innen warten bis die Teilnehmer*innen durch Eltern abgeholt werden, sodass niemand allein warten muss Kinder werden angehalten, nicht allein zu kommen und zu gehen Die von den Eltern unterzeichnete Unbedenklichkeitserklärung* enthält auch den Passus, dass der Verein nicht für den Hin- und Rückweg verantwortlich ist
Risiken durch Soziales Klima und Miteinander	Aggressiver oder verletzender Umgang untereinander	X			Der Verein verfügt über ein Leitbild zur gelebten Kultur und Achtsamkeit, das auf der Homepage veröffentlicht ist Verein verfügt über benannte Ansprechperson für Beschwerden und verfügt über ein strukturiertes Beschwerdeverfahren Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	Sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache	X			Der Verein verfügt über ein Leitbild zur gelebten Kultur und Achtsamkeit, das auf der Homepage veröffentlicht ist Verein verfügt über benannte Ansprechperson für Beschwerden und verfügt über ein strukturiertes Beschwerdeverfahren Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Training und Vereinsfahrten werden durch lizenzierte Übungsleiter*innen geleitet, die im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert wurden Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert
	verschiedene Formen des Mobbing / der Ausgrenzung	X			Der Verein verfügt über ein Leitbild zur gelebten Kultur und Achtsamkeit*, das auf der Homepage veröffentlicht ist Vorstand und Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben den Ehrenkodex unterschrieben und gehen mit gutem Beispiel voran Training und Vereinsfahrten werden durch lizenzierte Übungsleiter*innen geleitet, die im Rahmen ihrer Ausbildung sensibilisiert wurden Unangemessenes Verhalten wird vom Vorstand thematisiert

Anhänge zu 5. Risikoanalyse

Anhang 5.1: Unbedenklichkeitserklärung Mitglieder

Unbedenklichkeitserklärung

für die Saison _____

Bitte füllen Sie die nachfolgende Erklärung sorgfältig aus und geben sie unverzüglich an den Verein zurück. Solange die Erklärung nicht vorliegt, kann Ihr Kind nicht an regelmäßigen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Name/Erziehungsberechtigte

Straße

Wohnort

Telefon-Nr./Handy-Nr.

E-Mail:

Erklärung

Meine/unsere Tochter mein/unser Sohn: _____
(bitte den Vor- und Nachnamen eintragen)

Geburtsdatum: _____

ist Mitglied im Kanu Club Menden e.V.

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns keine gesundheitlichen Auffälligkeiten bekannt sind, die die Ausübung des Kanusports beeinträchtigen könnten.

☐ ja ☐ nein *

Weiter bestätige(n) ich/wir, dass mein/unser Kind nicht regelmäßig Medikamente einnehmen muss oder unter Allergien leidet.

☐ ja ☐ nein *

Mein/unser Kind nimmt auch regelmäßig am Schulsport teil.

☐ ja ☐ nein *

* wenn nein, so bittet der Verein Sie um eine Erläuterung auf der Rückseite.



Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Kanuverein unverzüglich zu informieren, wenn es gesundheitliche Entwicklungen gibt, durch die die Ausübung des Kanusports beeinträchtigt werden kann.

Als Erziehungsberechtigte(r) erkläre(n) ich/wir, dass er/sie sicher schwimmen kann. Er/sie ist im Besitz eines Schwimmbadzeichens und zwar des

(bitte die Bezeichnung des Schwimmbadzeichens eintragen)

Das Abzeichen wurde im Jahr _____ erworben.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass die Aufsichtspflicht des Vereins nur für die Zeit der Vereinsaktivitäten gilt.

Eine telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten während der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten unter der o.a. Telefon-Nummer ist gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

Schriftliche Ergänzungen des/der Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

Anhang 5.2: Unbedenklichkeitserklärung Schnuppergast

Unbedenklichkeitserklärung

für die Saison _____

Bitte füllen Sie die nachfolgende Erklärung sorgfältig aus und geben sie unverzüglich an den Verein zurück. Solange die Erklärung nicht vorliegt, kann Ihr Kind nicht an regelmäßigen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Name/Erziehungsberechtigte

Straße

Wohnort

Telefon-Nr./Handy-Nr.

E-Mail:

Erklärung

Meine/unsere Tochter mein/unser Sohn: _____
(bitte den Vor- und Nachnamen eintragen)

Geburtsdatum: _____

nimmt als Gast an Vereinsaktivitäten des Kanu Club Menden e.V. teil.

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns keine gesundheitlichen Auffälligkeiten bekannt sind, die die Ausübung des Kanusports beeinträchtigen könnten.

☐ ja ☐ nein *

Weiter bestätige(n) ich/wir, dass mein/unser Kind nicht regelmäßig Medikamente einnehmen muss oder unter Allergien leidet.

☐ ja ☐ nein *

Mein/unser Kind nimmt auch regelmäßig am Schulsport teil.

☐ ja ☐ nein *

* wenn nein, so bittet der Verein Sie um eine Erläuterung auf der Rückseite.



Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Kanuverein unverzüglich zu informieren, wenn es gesundheitliche Entwicklungen gibt, durch die die Ausübung des Kanusports beeinträchtigt werden kann.

Als Erziehungsberechtigte(r) erkläre(n) ich/wir, dass er/sie sicher schwimmen kann. Er/sie ist im Besitz eines Schwimmbadzeichens und zwar des

(bitte die Bezeichnung des Schwimmbadzeichens eintragen)

Das Abzeichen wurde im Jahr _____ erworben.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass die Aufsichtspflicht des Vereins nur für die Zeit der Vereinsaktivitäten gilt.

Eine telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten während der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten unter der o.a. Telefon-Nummer ist gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

Schriftliche Ergänzungen des/der Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

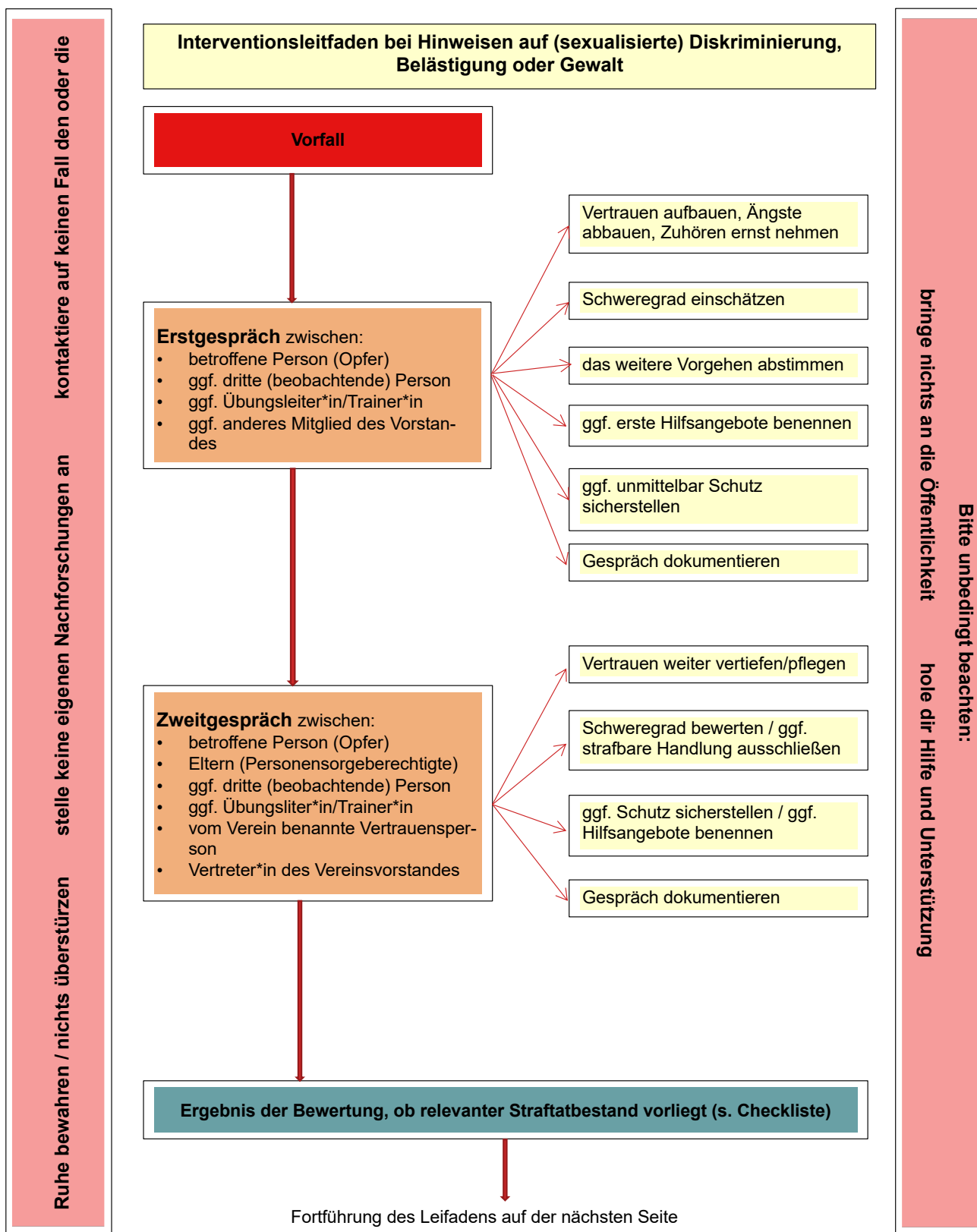
6. Interventionsleitfaden

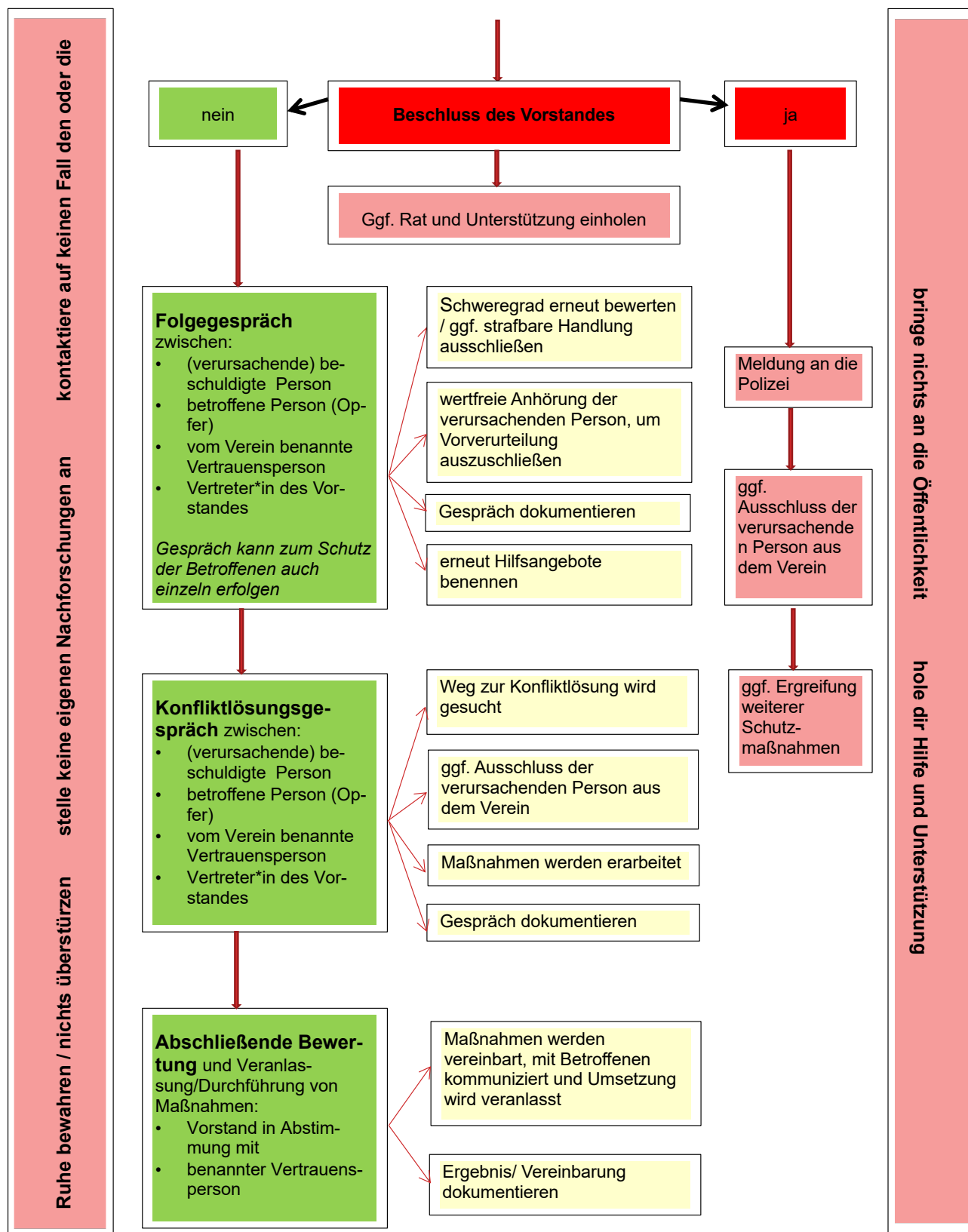
Ausgangspunkt für eine Meldung ist immer ein einzelner Vorfall, unabhängig von seiner Art und Schwere. Meldungen von Vorfällen können grundsätzlich von den Betroffenen selbst oder von Dritten (die Vorfälle von sexueller Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt beobachtet haben) erfolgen. Aufgrund ihrer Bedeutung, dürfen entsprechende Hinweise und Wahrnehmungen nicht ignoriert werden, sondern erfordern das nachfolgend beschriebene Vorgehen.

Dabei muss jeder Vorfall zur Einleitung der beschriebenen Verfahren führen, wobei zwei grundsätzlich verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden sind:

- Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten bzw. auf Missachtung eines wertschätzenden Umgangs miteinander
- Hinweise auf eine strafbare Handlung.

Der nachfolgende Interventionsleitfaden stellt das Vorgehen unter Verwendung von Checklisten im Ereignisfall dar. Er dient insbesondere Übungsleiter/innen, Trainer/innen und dem Vereinsvorstand als Orientierung und soll Handlungssicherheit bieten. Der Leitfaden dient außerdem der Transparenz im Umgang mit dem Thema nach innen und nach außen.





Anhänge zu 6. Interventionsleitfaden

Anhang 6.1: Gesprächsinhalte Erstgespräch

- Kannst Du mir bitte schildern, was passiert ist?
- Gab es mehrere ähnliche Vorfälle/Ereignisse?
- Gibt es Zeuginnen und/oder Zeugen?
- Hast Du die Vorfälle / den Vorfall für Dich vollständig aufgeschrieben?
- Kennst du andere Kinder / Jugendliche im Verein, die Ähnliches erlebt haben?
- Hast du Dich schon jemandem anvertraut?
- Müssen Beweismittel unmittelbar gesichert werden?
- Wie kann ich Dich unterstützen?
- Welche Schritte kann es geben?
- Muss ich unmittelbar den Schutz sicherstellen?
- Welche Schritte sollen wir gemeinsam gehen?

Anhang 6.2: Gesprächsinhalte Zweitgespräch

Aufbauend auf den Erkenntnissen des Erstgespräches sind zur Einschätzung, ob es sich um einen relevanten Straftatbestand handelt, folgende Fragen zu klären:

- Wie ist die Schwere des Vorfalles einzuschätzen?
- Muss der Schutz der betroffenen Person/en unmittelbar sichergestellt werden?
- Müssen Fachpersonen/ Experten einbezogen werden?
- Besteht unmittelbarer Handlungsbedarf?
- Besteht eine mögliche Wiederholungsgefahr für andere Personen?
- Sind Beweise (z.B. Chatverläufe) vorhanden und müssen diese gesichert werden?
- In welchem Rahmen hat die Handlung stattgefunden (z. B. Lehrgang, Ausbildung etc.)?
- Braucht der/die Betroffene weitere Unterstützung durch interne oder externe Hilfsangebote?
- Die/Der Betroffene sollte (ggf. in Abstimmung mit der benannten Vertrauensperson) ein Gedächtnisprotokoll anfertigen, falls dies noch nicht geschehen ist.
- Weitere Schritte mit der/dem Betroffenen besprechen!
- Nur Maßnahmen zusichern, die auch eingehalten werden können!
- Zeitnah weiteren Gesprächstermin vereinbaren.
- Immer auf transparente Kommunikation achten.
- Signalisieren, dass der Vorfall ernst genommen wird.

Anhang 6.3: Checkliste zu relevanten Straftatbeständen

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB):

- Körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch;
- sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation wie obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie.

Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung (§§ 185 ff. StGB):

- Die Tathandlung, welche das Gesetz als Beleidigung umschreibt, besteht in einer Kundgabe der Missachtung bzw. Nichtachtung eines anderen Menschen. Kundgabe wiederum bedeutet, dass die Äußerung der Missachtung/Nichtachtung wiederum von einer anderen Person wahrgenommen werden kann.
- Eine Beleidigung gemäß Strafrecht kann sowohl in mündlicher, schriftlicher, bildhafter Form oder mittels Gestiken erfolgen. Hierzu zählt beispielsweise das Zeigen des Mittelfingers. Auch kann eine Beleidigung durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten geäußert oder in tätlicher Form begangen werden. Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn jemand eine andere Person anspuckt, schubst oder ohrfeigt.
- Bei digitaler Gewalt greifen Täter*innen im Internet an, etwa per Chat, E-Mail oder in sozialen Netzwerken. Besonders häufig sind Frauen und Mädchen betroffen. Bei digitaler Gewalt geht es den meisten Tatpersonen darum, die ausgewählte Person zu ängstigen oder zum Schweigen zu bringen. Sie wollen sie herabsetzen, ihren Ruf schädigen, sie sozial isolieren, zu einem bestimmten Verhalten nötigen oder erpressen.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB):

- Eine Tat in diesem Bereich steht häufig im Zusammenhang mit dem heimlichen Fotografieren oder Filmen, aber auch die Weitergabe beziehungsweise Verbreitung von Privatbildern oder gar Nacktbildern über das Internet oder per Mobiltelefon fällt hierunter. Fachempfehlung des Arbeitskreises Fairness im Fokus Seite 15.

Nachstellung (§ 238 StGB):

- Der englische Begriff „to stalk“ kommt aus der Jagd und bedeutet so viel wie anschleichen oder anpirschen. Stalking bezeichnet das intensive und andauernde Nachstellen, Belästigen und Bedrohen der ausgewählten Person. Stalkerinnen und Stalker zwingen Betroffenen den Kontakt auf. Es geht ihnen nicht um eine Beziehung. Tatsächliche Ziele sind Macht und Kontrolle. Stalking kann viele Formen annehmen. Dazu gehört die ständige unerwünschte Kommunikation über Briefe, E-Mails, Telefon, Messenger oder das Beobachten und Auskundschaften von Tagesabläufen und Gewohnheiten. Auch die indirekte Kontaktaufnahme über dritte Personen, Beschimpfungen sowie das Eindringen in Wohnräume oder Lebensbereiche wie den Arbeitsplatz, den Verein oder das Fitness-Studio zählen dazu. Unerwünschte Geschenke oder Bestellungen im Namen der Betroffenen, das Zerstören von Eigentum sowie das Androhen von Gewalt bis hin zu tatsächlichen körperlichen oder sexuellen Übergriffen können ebenfalls, als Stalking bezeichnet werden.

Nötigung (§ 240 StGB):

- Der klassische Straftatbestand der Nötigung beinhaltet, dass eine Person durch Gewalt oder durch eine Drohung so unter Druck gesetzt wird, dass sie Angst um Leib und Leben bekommt und dadurch zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird.

Quellen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewaltschuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

<https://www.anwalt.org/beleidigung/>

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141246/b24dff04fcbf73ebf5e794a062e271ef/sexismus-im-alltag-pilotstudie-data.pdf>

http://www.gemeinsam-gegen-sexismus.de/wpcontent/uploads/2021/06/Gemeinsam_Gegen_Sexismus_Handreichung.pdf

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_was_tun_bei_sexueller_belaestigung.pdf?__blob=publicationFile&v=12

<https://human-rights-channel.coe.int/stop-sexism-de.html>

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=9

7. Beschwerdemanagement

Im Kanu-Club-Menden e. V. (KCM) pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts (s. Leitbild). Alle Vereinsmitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche werden in unserem Verein zu einer offenen und toleranten Haltung angeregt. Alle Kinder und Jugendlichen sollen sich in unserem Verein sicher und geschützt fühlen.

Unser Beschwerdemanagement dient dazu, allen Vereinsmitgliedern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Kritik zu äußern, Probleme zu benennen, Rechtsverletzungen offenzulegen und Hilfe in Notlagen zu bekommen. Dabei geht es sowohl um die (vermeintlich) kleinen (womöglich unbedachten) Grenzüberschreitungen im Alltag bis hin zu strafrechtlich relevanten Übergriffen.

Beschwerden werden zumeist in alltäglichen Situationen geäußert, können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt werden. Sie können durch die Kinder und Jugendlichen selbst oder durch Dritte, die ein Fehlverhalten wahrgenommen haben, vorgebracht werden.

Ganz gleich wie oder zu welchem Zeitpunkt Beschwerden vorgebracht werden, auf jeder Ebene des Vereins (Vorstand, Übungsleiter/innen / Trainer/innen) nehmen die Verantwortlichen Beschwerden ernst und werden tätig, wenn ihnen ein Verdacht auf (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt bekannt wird. Auf allen genannten Ebenen und für alle Beteiligten gilt Vertraulichkeit über bekannt gewordene Sachverhalte (auch nach Beendigung der Funktion im Verein) als oberstes Gebot.

Unser Verein bietet verschiedene Beschwerdewege an:

- Alle Kinder und Jugendlichen des Vereins haben jederzeit die Möglichkeit, für das Vorbringen einer Beschwerde den/die **Übungsleiter/innen/Trainer/innen** anzusprechen.
- Darüber hinaus können Beschwerden auch direkt bei den **Vorstandsmitgliedern** vorgebracht werden.
- Beschwerden können auch **anonym (z. B. Kummerkasten)** erfolgen.
- Außerdem hat der Vorstand **zwei besondere Vertrauenspersonen** bestimmt, die als Ansprechperson allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen und bei Verdachtsmomenten dafür Sorge tragen, dass gemäß unseres Interventionsleitfadens vorgegangen wird.

Hierzu gehören neben der Dokumentation des Sachverhaltes und der Information an den Vorstand ggf. auch die Einbeziehung der übergeordneten Fachberatungsstelle.

Name der Vertrauensperson: Katharina Dammann
Tel.: 0179 9327468
E-Mail: dammannkathi@gmx.de

Name der Vertrauensperson: Cornelia Schröer

Tel.: 0175 1645095

E-Mail: cornelia_schroeer@web.de

- Auch besteht die Möglichkeit, Hilfe und Unterstützung beim **Kanu-Verband NRW** und der Kanu-Jugend NRW² zu bekommen. Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen sind hier:

Name: Sandra Scholzen (Prävention sexualisierter Gewalt-Kanu-Verband NRW e.V.)

E-Mail: sandra.scholzen@kanu-nrw.de

Name: Michael Karsten

E-Mail: michael.karsten@kanu-nrw.de

Name: Rico Rohns

Tel.: 01511 4396631

E-Mail: rico.rohns@kanu-nrw.de

Name: Kati Kornetzki

E-Mail: kati.kornetzki@kanu-nrw.de

- Folgende übergeordnete Stellen bieten außerdem Unterstützung und Hilfe in Notsituationen an³:

Beratungsstellen

Hilfetelefon sexueller Missbrauch	08002255530	Mo, Mi & Fr 9 - 14 Uhr, Di & Do 15 - 20 Uhr
Nummer gegen Kummer (Kinder- & Jugendtelefon)	08001110333	Mo - Sa 14 - 20 Uhr
Nummer gegen Kummer (Elterntelefon)	08001110550	Mo - Fr 9 - 11 Uhr, Di & Do 17 - 19 Uhr
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	08000116016	24h erreichbar

² Quelle: Kanu-Verband NRW e. V. Friedrich Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg <https://www.kanu-nrw.de/content/index.php/jugend/praevention-sexualisierter-gewalt>

³ ebd.

8. Rehabilitation und nachträgliche Aufarbeitung

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist emotional stark aufgeladen. Deshalb müssen sich alle Beteiligten und Verantwortlichen darüber bewusst sein, dass Vorwürfe hinsichtlich der Ausübung sexualisierter Gewalt schädliche Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und deren Existenzen zerstören können. Deshalb sind der Persönlichkeitsschutz und die Rechte von Beschuldigten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich vereinbarten Unschuldsvermutung einzuhalten. Dies schließt mit ein, dass Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

Ziel der Rehabilitation:

Das nachfolgende Rehabilitationsverfahren dient dazu, bei einem ausgeräumten und unbegründeten Verdacht, die zu Unrecht beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren, ihre persönliche Integrität wieder herzustellen und etwaige Falschbeschuldigungen innerhalb unseres Vereins aufzuarbeiten. Das Verfahren stellt sicher, dass alle Beteiligten angemessen unterstützt werden und eine zu Unrecht beschuldigte Person einen Weg zurück in das Vereinsleben findet.

Elemente der Rehabilitation⁴:

Für den Prozess der Rehabilitierung einer zu Unrecht beschuldigten Person hat der Verein folgende Elemente bzw. Verfahrensschritte festgelegt:

1. Ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhaltes, indem untersucht wird,
 - a. woher der Verdacht kam,
 - b. wie der Verdacht entstanden ist
 - c. wie der Verdacht verbreitet wurde;
2. Offizielle Bekanntmachung innerhalb des Vereins, dass der Verdacht ausgeräumt wurde;
3. Persönliche Entschuldigung durch die Beschuldigenden und dem gesamten Vereinsvorstand.

Für den Rehabilitationsprozess verantwortlich ist insbesondere der Vereinsvorstand im Zusammenwirken mit den im Interventionsleitfaden benannten Vertrauenspersonen (s. Interventionsleitfaden), die hierzu im engen Austausch mit der zu rehabilitierenden Person und auf Wunsch einer von ihr benannten zusätzlichen Vertrauensperson (z. B. Eltern, Freund, Freundin o. a.) stehen. Sollte der Fall im Verein öffentlich geworden sein, sind alle Vereinsmitglieder über die Rehabilitierung zu informieren.

Ggf. zieht der Vorstand professionelle Unterstützung (z. B. eine Fachberatungsstelle⁵) hinzu.

Alle Erkenntnisse, Begründungen und Handlungsschritte der Rehabilitation werden durch die einbezogene Vertrauensperson in Abstimmung mit dem Vorstand dokumentiert. Diese Dokumente sind der zu rehabilitierenden Person zugänglich zu machen.

Sofern keine endgültige Klärung der Beschuldigung gelingt, muss die Begründung für die Beendigung der Klärung ebenfalls dokumentiert werden, um die Entscheidung und ihre Verhältnismäßigkeit ggf. auch gegenüber Dritten nachvollziehbar zu machen.

Die Dokumente werden anschließend durch den Vorsitzenden des Vereins versiegelt aufbewahrt und nicht weitergegeben.

Nachträgliche Aufarbeitung:

Ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung von Vorfällen.

Ziel der Aufarbeitung ist es, Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein abzuleiten.

Dabei geht es nicht primär darum, Fehler nachzuweisen. Vielmehr sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungsabläufe kritisch-reflektiv verstanden und nachvollzogen werden.

Im Vordergrund steht, was wir in unserem Verein aus dem Fall lernen und wie wir uns zukünftig besser aufstellen können. Bei Bedarf nutzen wir für die Aufarbeitung ebenfalls die Angebote der Fachberatungsstellen (s. o.).

Der Aufarbeitungsprozess ist insbesondere durch folgende Fragestellungen geprägt:

- Wie konnte es im Verein zu der Grenzverletzung/dem Übergriff kommen?
- Welche Faktoren haben die sexuelle Grenzverletzung/den sexuellen Übergriff bzw. die Verdeckung gefördert? (Bestehen in der Risikoanalyse ggf. nicht erkannte Risiken?)
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert bzw. welche förderlichen Faktoren gab es und an welcher Stelle muss der Interventionsleitfaden ggf. angepasst oder verändert werden?
- Welche Probleme/ Schwierigkeiten gab es auf der individuellen als auch auf der vereinsstrukturellen Ebene, die in Zukunft vermieden werden können.

Die Aufarbeitung im Verein erfolgt im Vereinsvorstand unter Mitwirkung der jeweils einbezogenen Vertrauensperson und ggf. in Abstimmung mit (betroffenen) Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern.

Umgang mit der Öffentlichkeit:

Hat in unserem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden und sollte dieser an die Öffentlichkeit gelangt sein, hat der Vereinsvorstand das Recht, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall zu informieren, um Gerüchten und Spekulationen vorzugreifen. Der Vorstand des Vereins kann dabei durch die Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet.

Sollte ein strafrechtliches Verfahren anhängig sein, hat sich der Verein nach den Vorgaben der Staatsanwaltschaft zu richten.

4 Vgl. Deutsche Sportjugend (2020) Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport

5 Unterstützung z. B. bei: www.hilfeportal-missbrauch.de - Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530, ggf. auch: www.lsb.nrw und www.psg.nrw
s. hierzu auch Pkt.: 7. Beschwerdemanagement

Impressum:

Kanu-Club Menden (KCM)

Der Vorstand

Kontakt:

Peter Küffner, Vorsitzender

Tel: 0163 2923614

E-mail: peterkueffner@web.de

Inhalt des Schutzkonzeptes:

Stefan Claus

Christoph Hillecke

Peter Küffner

Moritz Linnemann

Cornelia Schröer

Layout:

Manuela Edlerherr

Stand: August 2025





Kanu-Club Menden e.V. | Fröndenberger Straße 220 | 58706 Menden | www.kc-menden.de
Geschäftsadresse | Händelstraße 17 | 58706 Menden